

Folgenden Antrag hat die Fraktion DIE GRÜNEN eingereicht:

Bezugnehmend auf den Antrag der AG Schwerter Frauengruppen im ABB vom 5.9.2018 wird die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse vom 27.6.2014 für den §13 und den §18 wie unten ausgeführt geändert.

Begründung

Mehr Bürger*innenbeteiligung kann nur gelingen, wenn ein erweitertes, barrierefreies Fragerecht entsteht. Deshalb sieht unser Entwurf neben der Änderung in §18 für den §13 e) zusätzlich eine Nutzung der Sitzungsunterbrechung für Anfragen vor, um in dringlichen Fällen Einwohner*innen Fragen in der Sache zu ermöglichen.

Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse vom 27.6.2014

Bisherige Fassung	Neue Fassung
§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung	
(1) Anträge zur Geschäftsordnung können von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:	keine Änderung
a) bis d) - bleibt bestehen	keine Änderung
e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung	e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung NEU eingefügt: Die Unterbrechung der Sitzung kann auch mit dem Ziel erfolgen, anwesenden Einwohner*innen die Möglichkeit zu geben, sich mit Redebeiträgen in der Sache zu beteiligen. Jeder Fragesteller ist in diesem Fall berechtigt, höchstens 2 Zusatzfragen zu stellen. Ist die Beantwortung des Beitrags oder der Frage durch den Bürgermeister mündlich nicht sofort möglich, erhält der/die Fragesteller*in den Hinweis auf eine schriftliche Antwort. Eine Aussprache findet nicht statt. Die Fragen bzw. Beiträge der Einwohner*innen werden wie auch die Antworten schriftlich protokolliert.
f) bis h) sowie Abs.2 bleibt bestehen	keine Änderung
§ 18 Fragerecht von Einwohnern	
(1) Zu Beginn jeder Ratssitzung ist eine Einwohnerfragestunde durchzuführen. Einwohnerinnen und Einwohner können nach Aufruf des Tagesordnungspunktes „Einwohnerfragestunde“ Anfragen an den Bürgermeister richten.	Keine Änderung

<p>Die Fragen dürfen sich nicht auf Punkte der Tagesordnung dieser Ratssitzung beziehen und müssen Angelegenheiten der Stadt betreffen.</p> <p>Dieses Fragerecht gilt nicht für Ratsmitglieder.</p>	<p>Dieser Satz „Die Fragen ... betreffen.“ wird gestrichen.</p> <p>Dafür Neu: a) Die Fragen müssen Angelegenheiten der Stadt betreffen. b) Die Fragen können auch vorher schriftlich eingereicht werden. Eine mündliche Befassung findet in diesem Fall nur statt, wenn der/die Fragesteller*in persönlich anwesend ist. Ansonsten erfolgt eine schriftliche Beantwortung der Fragen.</p> <p>Satz bleibt bestehen, keine Änderung</p>
<p>(2) Melden sich mehrere Einwohnerinnen / Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.</p>	<p>Satz bleibt bestehen, keine Änderung</p> <p>Es wird NEU eingefügt: Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens 2 Zusatzfragen zu stellen.</p>
<p>(3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfalle mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann die Fragestellerin / der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.</p>	<p>Sätze bleiben bestehen, keine Änderung</p> <p>NEU ergänzt wird: Die Fragen und Antworten sind schriftlich zu protokollieren.</p>

Schwerte, 13.11.2018